

Sehr geehrter Herr Dr. Hörster

im Nachgang zum Beschluss der 5. Strafkammer des LG Karlsruhe vom 23.8.2023, der die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung vom 17.1.2023 auf Grund des vom AG Karlsruhe vom 13.12.2022 ausgestellten Durchsuchungsbeschluss wegen schweren Sach- wie Rechtsmängeln feststellt, erlaube ich mir folgende Nachfragen:

1. Wie bewertet die Abteilungsleitung 5 der Staatsanwaltschaft und die Behördenleitung -aus heutiger Sicht :

1.1. die Weisung trotz bekannter Mängel der Ladung vom 30.7. 22 zu einer Beschuldigtenvernehmung am 3.8.22 - fehlende Tatvorwurf Konkretisierungen usw. zu den diversen Möglichkeiten aus § 20 Abs.1 VereinsG – die Weisung vom 4.8.21 an die Kriminalinspektion 6 (KPI 6) der PD Freiburg durch den ermittelnden Staatsanwalt in jedem Fall keine Schritte gegen die Publikation auf der RDL-Webseite zu unternehmen? ;

1.2. den Verzicht auf mildere Mittel zum Auskunftsbegehren über die Identität des Verfassers FK? ;

1.3 Wie die Unterlassung von milderen Mitteln der Erkenntnisermittlung bei der Feststellung von bestimmten Tatsachen – ausser der Feststellung der Personenidentität - des verantwortlichen Redakteurs der Webseite mit der Bestellung von AR als einer der Geschäftsführer sei es durch weitere Recherche der Webseite - z.B Redaktionsstatut II.2 Nr.5 oder Auskunftsersuchen bei der Zulassungs- und Aufsichtsbehörde zu den Umständen der Wahrnehmung der funktion eines verantwortlichen Redakteurs – insbesondere der Frage ob Artikel „abgenommen „ werden – dieser bestimmten Tatsache?

1.4 Wie bewertet die Abteilungsleitung und die Behördenleitung diese Unterlassungen angesichts des § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO gegenüber den beschuldigten Medienarbeitenden ?

Sowohl hinsichtlich des Ex Mitbeschuldigten Andreas R. ?

Fabian K, dessen Identität als Medienmitarbeiter von Radio Dreyeckland sogar „amtsbekannt“ (polizeilicher Schlussbericht 9.11.22) war?

Bis hin zum Schlussvermerk der Kriminal-Inspektion vom 9.11.22 und der bis dahin geltenden Strafvorwurfs aus § 20 Abs 1. (Nr. 3+4) VereinsG

a) hinsichtlich des dringenden Tatverdachtes aus Halbsatz1 von Satz 2 gegen beide damals Beschuldigte

b) hinsichtlich des Abwägungsprinzips mit der Pressegrundrecht aus 5 I2 GG aus dem 2.Halbsatzes gegen Beschuldigte

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Nr. 73a der Richtlinien des Justizministeriums (RiStBV) vom 20.12.22 , das von ermittelnden Staatsanwaltschaften die Anwendung für

Durchsuchungen und Beschlagnahmungen die Maxime zu §97Abs.5 Satz 2 StPO verlangt „**ist ein strenger Massstab anzulegen**“

1.5. Wie erklärt sich vor diesem Hintergrund, dass mit Kenntnis der Abteilungs- wie Behördenleitung ein rechtlicher upgrade auf § 85 StGB vorgenommen wurde und telefonisch am 11.11.22 im Vorfeld dafür von der KPI 6 in Freiburg ein Durchsuchungsantrag angefordert wurde?

1.5.1 Etwa nur aus dem Umstand , dass dem ermittlungsführenden Staatsanwalt ein Höchststrafmass von 1 Jahr aus § 20 Abs.1 VereinsG eine Abwägungsentscheidung zum Grundrecht der Pressefreiheit von vornherein **aussichtslos** erschien?

Nur § 85 StGB ermöglicht bekanntlich über den Katalog aus 100a Abs.2 StPO eine minimal gewichtige Schwere des Strafvorwurfs.

Wie beurteilt aus dieser Perspektive rückwirkend die Abteilungs- und Behördenleitung die Weisung vom 4.8.22 an die KPI 6 Freiburg?

Als Eingeständnis des ermittelnden Staatsanwalt hinsichtlich der mangelnden Schwere des Tatvorwurfs aus § 85 StGB ?

1.5.2 War Abteilungs- wie Behördenleitung bewusst, dass entgegen der ständigen Rechtsprechung des BGH und zahlreicher OLGs der ermittlungsführende Staatsanwalt nahezu keinerlei Ermittlungen zu den Voraussetzungen aus §85 Abs1 Nr.2 StGB „Fortsetzung“ geführt hatte, weil er diese Voraussetzung für rechtlich entbehrlich hielt? Teilten Abteilungs- wie Behördenleitung diese Rechtsansicht oder weshalb intervenierten sie nicht?

1.5.3. Hat die Abteilungs- oder Behördenleitung mittlerweile aufgeklärt, weshalb die Akteneinsichtsanträge vom 10.August 22 der damals Beschuldigten trotz mehrmaliger Anfrage der Staatsanwaltschaft Freiburg unter Hinweis auf die Ermittlungsnummer erst am 9.12.22 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind?

1.5.4 Teilt die Abteilungs- wie Behördenleitung die Rückstellungverfügung der Akteneinsicht des ermittelnden Staatsanwalt wegen der Gefährdung der Durchsuchungszwecke?

Die nicht unverzügliche Weiterleitung an die Ermittlungsrichterin?

Trotz des Umstandes, dass die angeforderte Durchsuchungsanordnung - neben der ohnehin feststehenden Identität des Artikelverfassers - mit weitestgehenden unbeschränkten Strukturausforschungszielen was die Spiegelung der Geräte der Medienmitarbeitenden und von Radio Dreyeckland selbst hinsichtlich der unbegrenzten Spiegelungsmöglichkeiten sämtlicher interner wie externer Datenträger (versuchte aber gescheiterte Durchsuchung der Webseite) angeht, auf die beide ja einen unbegrenzten Zugang hatten?

1.6. Wie beurteilen Abteilungs- und Behördenleitung den Umstand, dass trotz der Aussage während der Durchsuchung beim ehemalig Beschuldigten AR, dass er weder eine Abnahme des Artikels vorgenommen habe, noch dies zur Praxis bei RDL gehöre?

Wie auch die Tatsache, dass der ermittlungsführende Staatsanwalt dies nicht im Protokoll der Beschuldigtenvernehmung vermerken liess?

Stattdessen wurden umfangreiche Beschlagnahmen und 53 Fotos auch der Intimsphäre geschossen.

Wie die Fortsetzung der Durchsuchung und Beschlagnahmen bei ihm und die anschliessende Durchsetzung der Durchsuchung bei Radio Dreyeckland ?

Wie die Tatsache, das trotz Demonstration und snapshots der Versionsgeschichte des uploads des Artikels am bereits sichergestellten Laptop - also des zweiten der genannten

Durchsuchungszweckes - in den Räumen von RDL Fotos gemacht wurden von den Räumlichkeiten, Mitarbeiter kontrolliert wurden und sogar in die Programmgestaltung eingegriffen wurde, durch Anweisungsversuche was „nicht“ zu sagen sei?

2. Warum wurden dem ehemalig Beschuldigten AR trotz mehrmaliger Aufforderung weder

a) ein Lösungsprotokoll der Datenspiegelung - stattdessen einfacher Vermerk - noch

b) ein Lösungsprotokoll der gefertigten Fotos und erst recht

c) kein Lösungsprotokoll des Stichwort-Auswertungslauf vom 20.1.23 und ggf späterer übermittelt ?

Punkt b) und c) gelten gleichermaßen für die Radio Dreyeckland Betriebs GmbH, deren Redaktions- und Informantenschutz unmittelbar durch den Auswertungslauf betroffen ist.

3. Der ermittlungsführende Staatsanwalt hat gegenüber SWR einen Rechtsbehelf gegen den Beschluss der 5. Strafkammer des LG Karlsruhe angekündigt.

Ist diese „Gegenvorstellung“ gegen den Beschluss bereits eingereicht?

Haben Abteilungs- wie Behördenleitung in den Rechtsbehelf eingewilligt ?

Es wäre schön wenn die Fragen bis Donnerstag Abend beantwortbar wären

Michael Menzel,
Redakteur im Mittagsmagazin der Aktuellen Redaktion und Geschäftsführer der RDL Betriebs
GmbH